

<u>BAUAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.29
	Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung	Seite 1

**Satzung der Stadt Östringen
über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung
(§ 37 der Landesbauordnung Baden-Württemberg)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) und des § 37 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch Verordnung am 25. April 2007 hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 28.01.2008 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ablösung**

1. Baurechtlich notwendige Stellplätze oder Garagen sind grundsätzlich gem. § 37 Landesbauordnung auf dem Baugrundstück, auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung oder mit Zustimmung der Gemeinden auf einem Grundstück der Gemeinde herzustellen. Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen nach § 1 Ziff. 1 dieser Satzung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr seine Verpflichtung zum Nachweis notwendiger Stellplätze dadurch erfüllen, dass er gem. § 37 Abs. 5 Landesbauordnung an die Stadt einen Geldbetrag zahlt (Ablösebetrag). Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 37 LBO kann abgelöst werden, wenn

- ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Östringen verwirklicht werden soll und
- wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist und
- dies mit Zustimmung der Gemeinde von der Baurechtsbehörde zugelassen wird.

2. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht



<u>BAUAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.29
	Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung	Seite 2

§ 2

Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag in Höhe von 6.000,- Euro an die Stadt Östringen -Stadtkasse- zu zahlen.

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 1). Dieses ist ebenfalls Bestandteil der Satzung.

§ 4

Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (§ 4) und Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Ablösung von Stellplätzen außer Kraft.

Östringen, den 28.01.2008

gez.

Muth
Bürgermeister

<u>BAUAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.29
	Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung	Seite 3

Anlage 1

Stadt Östringen

VERTRAG

über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung
-Stellplatzablösungsvertrag –

zwischen

der Stadt Östringen vertreten durch Bürgermeister Walter Muth

– **nachstehend Stadt genannt** –

und

.....

- **nachstehend Bauherr genannt** - .

Zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 37 Landesbauordnung für Baden-Württemberg schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegt die "Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung" der Stadt vom _____ zugrunde.

<u>BAUAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.29
	Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung	Seite 4

§ 2

Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für
auf dem Grundstück Flst. Nr.
der Gemarkung
beantragt. Bei der vorgesehenen Nutzung sind Stellplätze baurechtlich zu fordern. Hiervon
kann der BauherrStellplätze auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe
nicht/nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablö-
sungsbetrag von €
(in Worten: Euro),

insgesamt somit: €
(in Worten: Euro),
an die Stadt Östringen – Stadtkasse - zu bezahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestell-
te Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3

Verwendungszweck

Die Verwendung des Ablösebetrages richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 5
Satz 2 Landesbauordnung (LBO).

§ 4

Nutzung der Parkeinrichtung

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrags keinen Anspruch auf Herstel-
lung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung

<u>BAUAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.29
	Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung	Seite 5

der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.
Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösebetrag ist fällig, sobald die Voraussetzungen für die Baufreigabe (Roter Punkt) bzw. Teilbaugenehmigung vorliegen.

§ 6 Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrags verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. wenn sie nach § 62 Landesbauordnung erlischt,
3. wenn sie zurückgenommen wird oder
4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorlegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 7 Zustimmungserklärung

Die Stadt Östringen erklärt hiermit ihre Zustimmung gem. § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrags gem. § 2 dieses Vertrags zu erfüllen.

<u>BAUAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.29
	Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung	Seite 6

§ 8

Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Stadt gem. § 37 Abs. 5 Landesbauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gem. §§ 2 und 5 dieses Vertrags von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrags durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10

Ausfertigungen / Unterschriften

Dieser Vertrag wird ____fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je ____ Ausfertigung(en). Eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.

<u>BAUAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.29
	Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung	Seite 7

Für die Stadt:

Für den Bauherrn:

Östringen, den

....., den

Stadt Östringen

Bauherr:

Muth, Bürgermeister

.....